

aktuelle Fassung

Fassung zz. in den Richtlinien

**§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule**

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Re-

**§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule**

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen  
1. selbstständig und eigenverantwortlich zu

gel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(7) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet

handeln,

2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
8. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet

alles, was die Empfindungen anders Denken-  
der verletzen könnte. Schülerinnen und Schü-  
ler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im  
Rahmen der freiheitlich demokratischen  
Grundordnung unterschiedliche Auffassun-  
gen. Schulleiterinnen und Schulleiter und  
Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufga-  
ben unparteilich wahr.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der  
Schülerinnen und Schüler erhalten und wei-  
ter fördern. Er soll die Schülerinnen und  
Schüler anregen und befähigen, Strategien  
und Methoden für ein lebenslanges nachhal-  
tiges Lernen zu entwickeln. Drohendem  
Leistungsversagen und anderen Beeinträchti-  
gungen von Schülerinnen und Schülern be-  
gegnet die Schule unter frühzeitiger Einbe-  
ziehung der Eltern mit vorbeugenden Maß-  
nahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von  
Schülerinnen und Schülern, deren Mutter-  
sprache nicht Deutsch ist, durch Angebote  
zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei  
achtet und fördert sie die ethnische, kulturel-  
le und sprachliche Identität (Muttersprache)  
dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen  
gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen  
und Schülern unterrichtet und zu den glei-  
chen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und  
Schüler werden durch Beratung und ergän-  
zende Bildungsangebote in ihrer Entwick-  
lung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für  
Ersatzschulen.

alles, was die Empfindungen anders Denken-  
der verletzen könnte. Schülerinnen und Schü-  
ler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im  
Rahmen der freiheitlich demokratischen  
Grundordnung unterschiedliche Auffassun-  
gen. Schulleiterinnen und Schulleiter und  
Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufga-  
ben unparteilich wahr.

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der  
Schülerinnen und Schüler erhalten und wei-  
ter fördern. Er soll die Schülerinnen und  
Schüler anregen und befähigen, Strategien  
und Methoden für ein lebenslanges nachhal-  
tiges Lernen zu entwickeln. Drohendem  
Leistungsversagen und anderen Beeinträchti-  
gungen von Schülerinnen und Schülern be-  
gegnet die Schule unter frühzeitiger Einbe-  
ziehung der Eltern mit vorbeugenden Maß-  
nahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Ent-  
wicklungsverzögerungen oder Behinderun-  
gen werden besonders gefördert, um ihnen  
durch individuelle Hilfen ein möglichst ho-  
hes Maß an schulischer und beruflicher Ein-  
gliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und  
selbstständiger Lebensgestaltung zu ermögli-  
chen.

(10) Die Schule fördert die Integration von  
Schülerinnen und Schülern, deren Mutter-  
sprache nicht Deutsch ist, durch Angebote  
zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei  
achtet und fördert sie die ethnische, kulturel-  
le und sprachliche Identität (Muttersprache)  
dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen  
gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen  
und Schülern unterrichtet und zu den glei-  
chen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und  
Schüler werden durch Beratung und ergän-  
zende Bildungsangebote in ihrer Entwick-  
lung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für  
Ersatzschulen.